



Amtssigniert. SID2012021062446  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für Finanzen

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem IKT- Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden (IKT- Konsolidierungsgesetz –IKTKonG); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1610/39-2012

Innsbruck, 27.02.2012

Zu GZ BMF-220000/0007-V/5/2012 vom 20. Februar 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der im Betreff genannte Gesetzentwurf am 21. Februar 2012 zur Begutachtung bis zum 27. Februar 2012 ausgesandt wurde. Es liegt auf der Hand, dass in einer derart kurzen, praktisch nur vier Arbeitstage umfassenden Frist eine sinnvolle und umfassende Begutachtung des gegenständlichen Regelungsvorhabens nicht möglich ist. Die gewählte Vorgehensweise widerspricht nicht nur den Gepflogenheiten einer partnerschaftlichen Vorgehensweise zwischen Bund und Ländern, sondern auch Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 1999/35.

Vor diesem Hintergrund kann nur zu einzelnen Aspekten des gegenständlichen Entwurfs Stellung genommen werden. Zu den in der Folge nicht angesprochenen Teilen des Gesetzentwurfs behält sich das Land Tirol die Erhebung von Einwendungen auch nach dem Ablauf der viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist ausdrücklich vor.

I. Allgemeines

Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung und der Sicherheitsverwaltung werden IT-Anwendungen von Bundes- und Landesdienststellen gemeinsam genutzt bzw. laufend neu- und weiterentwickelt (z.B. Zentrales Vereinsregister, Zentrales Gewerbeverzeichnis, Zentrales Waffenregister, Zentrales Personenstandsregister). Diese IT-Anwendungen waren und sind stets ein Produkt des gelebten kooperativen Föderalismus. Der Bund und die Länder definier(t)en gemeinsam die entsprechenden Anforderungen, der

jeweilige Bestbieter wird mit der Entwicklung betraut und die Kostenbeiträge zwischen dem Bund und den Ländern wurden/werden verhandelt.

Der Entwurf lässt Zweifel aufkommen, ob diese bewährte Praxis beibehalten werden soll bzw. kann. Dies aus folgenden Überlegungen:

Im § 2 Abs. 1 werden durch die Formulierung „insbesondere“ lediglich demonstrativ eine Reihe von IT-Services aufgezählt, die vom Geltungsbereich des Entwurfs umfasst werden sollen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sollen standardisierte IKT-Lösungen und IT-Verfahren für den Bund, die in Materiengesetzen verankert sind, insbesondere für das Personalmanagement und das Haushalts- und Rechnungswesen, nicht Gegenstand des Entwurfs sein. Zur Klarstellung sollten aber alle IKT-Lösungen oder IT-Verfahren, die in einem Materiengesetz aus den Bereichen der mittelbaren Bundesverwaltung und der Sicherheitsverwaltung normiert sind, ausgenommen werden.

Die in Rede stehenden Unklarheiten setzen sich im § 3 Abs. 1 fort, zumal eine Spezifizierung der demonstrativ aufgezählten IKT-Standards und auch die Festlegung neuer IKT-Standards grundsätzlich durch Verordnung der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erfolgen hätte. In den Erläuterungen wird dazu ausdrücklich ausgeführt, dass auch dann, wenn es sich um „Vorgaben oder Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften“ handelt, nur das Einvernehmen des BMF/BKA mit dem zuständigen Bundesministerium herzustellen ist. Letztlich könnte dies aber bedeuten, dass bei IKT-Lösungen und IT-Verfahren, die die Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Sicherheitsverwaltung nutzen oder die gemeinsam mit dem Bund betrieben werden und die in der Folge durch Verordnung zu den vom Entwurf betroffenen IKT-Lösungen und IT-Verfahren erklärt werden, den Ländern überhaupt keine Mitspracherechte (Anhörungsrechte) zukommen sollen.

Besonders schwer kommt nämlich in diesem Zusammenhang zum Tragen, dass mit dem § 4 Abs. 1, wonach mit der Entwicklung, Weiterentwicklung und dem Betrieb von IKT-Lösungen und IT-Verfahren nach § 2 die Bundesrechenzentrum GmbH zu beauftragen ist, ein Monopol für diese geschaffen werden soll. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass dies zu einer hohen Kostenbelastung für die Länder führen kann.

Es darf an dieser Stelle auch auf den § 4 Abs. 2 hingewiesen werden, in dem das BMF für die IKT-Lösungen und IT-Verfahren, welche im § 2 aufgezählt sind, für zuständig erklärt wird. Eine Ausnahme stellen der ELAK und die duale Zustellung inklusive der Amtssignatur dar, bei denen das BKA zum Auftraggeber erklärt wird. Eine abweichende Auftraggebereigenschaft ist scheinbar nicht vorgesehen. Insbesondere bei Projekten, bei denen der Bund „Minderheitenbeauftragter“ ist und die Länder mehr als 50% der Entwicklungs- und Betriebskosten zu tragen haben, scheint diese Einschränkung problematisch.

Strikt abzulehnen sind die Regelungen in den Abs. 3 und 4 des § 4, wonach für Weiterentwicklung, Betrieb sowie Neuentwicklungen das BMF im Einvernehmen mit dem BKA Nutzern anteilig kostendeckende Beiträge durch Verordnung vorschreiben kann. Bisher erfolgte eine Kostenteilung zwischen Bund und Ländern oder weiteren Nutzern im Einvernehmen nach partnerschaftlichen Grundsätzen. Eine Vorschreibung von Kostenbeiträgen durch Verordnung würde die gegenwärtigen guten Beziehungen durch eine massive Verbesserung der Rechtsstellung des Bundes erheblich belasten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend klar zum Ausdruck gebracht wird, welche IKT-Lösungen und IT-Verfahren überhaupt betroffen sind. Sollten sich diese ausschließlich auf den inneren Organisationsbereich des Bundes beziehen, bestehen keine Einwände.

Wenn jedoch auch solche IKT-Lösungen und IT-Verfahren betroffen sein sollen, die die Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Sicherheitsverwaltung nutzen oder die gemeinsam mit dem Bund betrieben werden, so ist dies entschieden abzulehnen. Es würde nicht nur das bestehende

kooperative Verhältnis zwischen Bund und Ländern in der sog. BLSG (Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städte und Gemeinden im Rahmen der Plattform Digitales Österreich) durch die Ausstattung des Bundes mit hoheitlichen Befugnissen erheblich belastet, sondern es kämen auf die Länder auch noch nicht abzuschätzende finanzielle Nachteile, insbesondere durch die Implementierung der Monopolstellung der Bundesrechenzentrum GmbH, zu.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

### Zu den §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2:

Zu den im Art. 126b B-VG genannten Rechtsträgern zählen auch die Länder (Art. 127 B-VG). Daher könnte der Bund auch Unternehmen, an denen er gemeinsam mit einem Land beteiligt ist bzw. die er gemeinsam mit einem Land betreibt oder beherrscht, zur Anwendung seiner IKT-Standards und zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen verpflichten. Dies ist aus kompetenzrechtlichen Gründen wohl nicht zulässig.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an die  
Abteilungen

Finanzen

Organisation und Personal zu ZI. OrgP-376/911-2012 vom 23.02.2012

Wirtschaft und Arbeit zum E-Mail vom 24.02.2012

an das

Sg. Verwaltungsentwicklung zu ZI. VEntw-V-9/360-2012 vom 23.02.2012

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.